



Handreichung:

Seelsorgegeheimnis und Schweigepflicht in der Schulseelsorge

Stand: 21.10.2024

Was ist das Seelsorgegeheimnis?

Das Seelsorgegeheimnis schützt den Inhalt eines seelsorglichen Gesprächs. So gibt es dem oder der Ratsuchenden die Sicherheit: ‚Dein Geheimnis ist bei mir gut aufgehoben. Es bleibt unter uns.‘ Für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger bedeutet das, verschwiegen zu sein und das Seelsorgegeheimnis zu bewahren, wie es das Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland ([Schulseelsorge in der EKD – EKD](#)) vorsieht.

Wann ist ein Gespräch ein Seelsorgegespräch?

Ein seelsorgliches Gespräch ist ein Gespräch mit einer kirchlich beauftragten Schulseelsorgerin oder einem kirchlich beauftragten Schulseelsorger. Ein solches Gespräch – und das macht seine Besonderheit aus – steht unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes. Dies bedeutet, dass keine dienstrechtlichen Auskunftsansprüche geltend gemacht werden oder staatliche Stellen auf

Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. ...

Aussagen zu Gesprächsinhalten drängen können (Zeugnisverweigerungsrecht).

Selbstverständlich genießt jedes persönliche Gespräch zwischen Schülerin oder Schüler und einer Lehrkraft, z.B. im Beratungskontext, einen Vertraulichkeitsschutz. Jede Lehrkraft steht vor der Aufgabe, das, was sie erfahren hat, für sich zu behalten und mit diesem Wissen verantwortlich umzugehen. Ob andere von solchen vertraulichen und persönlichen Inhalten erfahren dürfen oder müssen, ist in jedem Fall sorgfältig abzuwägen und in der Regel mit der oder dem Ratsuchenden zu klären. Der Schutz eines seelsorglichen Gespräches durch die Schweigepflicht der Seelsorgerin oder des Seelsorgers geht jedoch darüber hinaus und gilt absolut.

Ein Seelsorgegespräch meint in der Regel ein Gespräch zwischen zwei Personen an einem geschützten Ort. Aus der schulischen Erfahrung ergibt sich allerdings, dass weder die Zahl der Teilnehmenden noch der Ort allein über den Charakter eines Gespräches entscheidet. Auch ein Gespräch unter sechs Augen (etwa weil die Ratsuchende begleitet wird) kann seelsorglichen Charakter haben.

Viele Seelsorgegespräche in der Schule finden zwischen Tür und Angel statt. Entscheidend sind der Charakter des Gesprächs und die Motivation und Erwartung des oder der Ratsuchenden. Es ist in der Regel sinnvoll, diesen seelsorglichen Charakter im Gespräch zu benennen. Es ist zudem zu bedenken, dass bei Gesprächen mit mehreren Personen die Schulseelsorgerin oder der Schulseelsorger nur hinsichtlich der eigenen Person die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses gewährleisten kann. Dritten, die am

Ordnung zur Schulseelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

§2 Ausübung der Beauftragung

(1) 1 Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen sind in Ausübung des seelsorglichen Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. 2 Sie nehmen einen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr und sind in Ausübung der Seelsorge zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

Gespräch teilnehmen (zum Beispiel als Begleitpersonen), stehen Regelungen zum Vertrauensschutz ggf. nicht in gleicher Weise zur Verfügung.

Was bedeutet Schweigepflicht in der Schulseelsorge?

Die Schweigepflicht verpflichtet den Schulseelsorger und die Schulseelsorgerin, über Inhalte aus seelsorglichen Gesprächen Stillschweigen zu bewahren. Deshalb ist vor der kirchlichen Beauftragung von der Lehrkraft eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Von der Pflicht zu schweigen kann den Schulseelsorger oder die Schulseelsorgerin nur der oder die Ratsuchende selbst entbinden. Was in einer Seelsorgesituation anvertraut wurde, soll gegen den Willen des oder der Seelsorgesuchenden nicht weitergegeben werden.

Gibt es Ausnahmen von der Schweigepflicht?

Kirchlich beauftragte Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen sind immer, sogar gegenüber ihren Dienstvorgesetzten, zum Schweigen verpflichtet. Deshalb ist auch die Unterschrift von Schulleitung und Schulvorstand unter der Verpflichtungserklärung im Falle der kirchlichen Beauftragung zwingend notwendig. Weder die Schulleiterin noch der Schulleiter noch Eltern oder sogar das Gericht haben eine Möglichkeit, diese Schweigepflicht außer Kraft zu setzen.

Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§3 Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. ...

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sind nach §3 Abs. 2 SeelGG „Geistliche“ im Sinne der Strafprozessordnung und haben als solche ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Wie ist das, wenn das Wohl von Menschen gefährdet ist?

Auch wenn das Wohl von Menschen gefährdet ist, gilt es, das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Aber es besteht auch die Pflicht, gemeinsam mit dem und der Betroffenen nach Handlungsoptionen zu suchen. Es ist in solchen Situationen hilfreich, dies im Gespräch zu thematisieren. Fälle, in denen eine solche Lösung nicht gefunden werden kann, sind sehr selten.

Was ist, wenn es um sexualisierte Gewalt geht?

Im Gespräch mit einer mutmaßlich von sexualisierter Gewalt betroffenen Person hat der aktuelle und zukünftige Schutz der betroffenen Person oberste Priorität.

Sollte eine Schulseelsorgerin oder ein Schulseelsorger im Seelsorgegespräch Kenntnis von sexualisierter Gewalt erhalten, so sollte sie oder er sich unbedingt an die landeskirchliche Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt wenden und dort diesen Fall schildern (www.praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung). Hier kann dann gemeinsam abgewogen werden, wie weiter zu verfahren ist. Diese Schilderung muss allerdings anonym erfolgen, um nicht das Seelsorgegeheimnis zu brechen.

Bei ausreichenden Hinweisen auf eine Straftat sollte die Seelsorgerin oder der Seelsorger die betroffene Person dahingehend stärken, dass sie eine Strafanzeige gegen den Täter oder die Täterin stellt. Vorab ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass, wie und durch wen die betroffene Person über die daraufhin zu erwartenden Schritte informiert und für den ggfs. folgenden Prozess gestärkt werden kann. Es kann als seelsorgende Person nötig sein, sich dafür von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Dies ist formlos schriftlich möglich.

Wichtig ist: Jeder Einzelfall bedarf einer sorgfältigen Prüfung. So ist zu klären: Handelt es sich um eine Tat im häuslichen Umfeld, um eine Tat im schulischen Kontext (dann gilt der Kriseninterventionsplan der jeweiligen Schule) oder um eine Tat im kirchlichen Kontext (dann gilt der landeskirchliche [Interventionsplan \(landeskirche-hannovers.de\)](http://landeskirche-hannovers.de))? Zu klären ist auch: Ist die betroffene Person minderjährig oder nicht? Ist Ersteres der Fall, ist das Jugendamt hinzuzuziehen.

Wichtig ist: Diese gerade geschilderten Informationswege und Interventionspläne greifen nur dann, wenn sich der*die Seelsorgende entscheidet, Inhalte aus dem Seelsorgegespräch weiterzugeben. Dies geschieht möglichst mit Zustimmung der betroffenen Person. **Eine Weitergabe von Informationen ohne Zustimmung der oder des Ratsuchenden stellt – unabhängig von allen äußeren Faktoren wie Alter, beteiligten Personen oder Ort der Taten – einen Bruch des Seelsorgegeheimnisses dar.**

Allerdings gibt es Situationen, die einen solchen Bruch geboten sein lassen können. So kann es notwendig sein, sich aus Verantwortlichkeit gegenüber einem Betroffenen zur Weitergabe von Informationen aus einem Seelsorgegespräch auch gegen den Willen der oder des Ratsuchenden zu entscheiden. Die oder der Ratsuchende ist dann über diese Entscheidung und die weiteren Schritte zu informieren.

Entschließt sich eine Schulseelsorgerin oder ein Schulseelsorger zu diesem Schritt (und damit zum Bruch des Seelsorgegeheimnisses), sollte sie oder er sich unbedingt von der landeskirchlichen Fachstelle und dem Referat 36 „Seelsorge“ beraten lassen (Kontaktdaten der beiden Ansprechpersonen am Ende des Dokuments).

Dahinter steht als Rechtsfigur der sogenannte „entschuldigende Notstand“. Dieser Begriff besagt, dass zwei gleichwertige Rechtsgüter – in diesem Falle etwa das Rechtsgut „Leib, Leben, sexuelle Selbstbestimmung“ sowie das Rechtsgut „Seelsorgegeheimnis“ – miteinander kollidieren und deshalb gegeneinander abgewogen werden müssen. Diese Kollision kann nur gelöst werden, wenn ein Rechtsgut hinter das andere zurücktritt.

Wie ist das, wenn es um Straftaten geht?

Grundsätzlich besteht gemäß §138 des Strafgesetzbuches (StGB) eine Pflicht, geplante schwere Straftaten zur Anzeige zu bringen, so jemand davon Kenntnis erlangt. Von dieser Strafbarkeit sind Geistliche jedoch ausgenommen, wenn sie von den geplanten Straftaten im Rahmen der Seelsorge erfahren haben (§ 139 StGB). Diese Norm schützt auch Schulseelsorgerinnen und -seelsorger.

Ist der Bruch der Schweigepflicht strafbar?

Der Bruch der Verschwiegenheit ist dann strafbar, wenn eine Person Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB ist. Berufsgeheimnisträger sind u.a. Mitarbeitende von Beratungsstellen oder Psychologinnen oder Sozialpädagogen.

Geistliche sind keine Berufsgeheimnisträger im Sinne des Strafgesetzbuches. § 203 StGB ist auf Seelsorgerinnen und Seelsorger daher nicht anwendbar.

Der Bruch des Seelsorgegeheimnisses wird nicht nach staatlichem, sondern wenn überhaupt ausschließlich nach kirchlichem Recht geahndet.

Sind die Beratungslehrer und -lehrerinnen auch an eine Schweigepflicht gebunden?

Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (StGB)

§139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

§203 Verletzung von Dienstgeheimnissen

1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

...

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen

...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das Gespräch mit dem Beratungslehrer oder der Beratungslehrerin ist rechtlich nicht gleichermaßen geschützt wie ein Seelsorgegespräch. Auch hier gelten der Vertrauensschutz und der Grundsatz der Verschwiegenheit. Auf das Seelsorgegeheimnis können sich Beratungskräfte allerdings nicht berufen. Sie sind zudem durch den § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gebunden. Danach obliegt es ihnen, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren. Auch hier ist ein gestuftes Verfahren vorgesehen, nach dem zunächst auf den oder die Ratsuchende einzuwirken ist.

Wie kann eine Schulseelsorgerin oder ein Schulseelsorger mit belastenden Gesprächsinhalten umgehen, ohne das in sie gesetzte Vertrauen zu zerstören oder das Seelsorgegeheimnis zu verletzen?

Belastung oder Verunsicherung durch Gesprächsinhalte erfordern zur Bewältigung professionelle Selbstsorge und nicht selten Unterstützung von außen. Dabei kann sowohl persönliche Entlastung als auch fachliche Beratung sinnvoll sein. Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen haben die Möglichkeit, in anonymisierter Form ohne konkrete Hinweise auf den Betroffenen oder die Betroffene einen Fall zu besprechen (z.B. in der Supervision). Auch in einer regionalen Gesprächsgruppe mit anderen Schulseelsorgenden können solche Gespräche ihren Platz finden. Innerhalb der Schulgemeinschaft ist auch bei

§4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2.

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5.

Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Anonymisierung der Fälle eine Identifizierbarkeit zu befürchten. Daher ist zumindest außerhalb des Interventionsplans von der Weitergabe von Informationen diesbezüglich abzuraten.

Ansprechpersonen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Pastorin Bettina Wittmann-Stasch, Dozentin für Schulseelsorge am Religionspädagogisches Institut Loccum, Systemische Beraterin und Therapeutin, Systemische Supervisorin (SG, DGfP), Telefon: 05766/81-144 oder 0151/20777524, bettina.wittmann-stasch@evlka.de

OKRn Dr. Michaela Veit-Engelmann, Referat 42 im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers: Kirche und Schule, Hochschule, Religionsunterricht und katechetische Lehrkräfte, 0511/1241-607, michaela.veit-engelmann@evlka.de

Katrin Hecke, Juristin im Referat 36 im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers: Seelsorge, 0511/1241-208, katrin.hecke@evlka.de

Mareike Dee, Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers, 0511/1241-726, mareike.dee@evlka.de